

Vorlage Nr.: 2024/0676

Verantwortlich: **Dez. 1**
Dienststelle: **ZJD**

Regionalverband Mittlerer Oberrhein

Wahl der vom Gemeinderat der Stadt Karlsruhe zu bestellenden Mitglieder der Verbandsversammlung

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Gemeinderat	23.07.2024	2	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Der Gemeinderat lässt die eingereichten Wahlvorschläge zu und wählt 23 Mitglieder der Stadt Karlsruhe in die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein und bestimmt deren Ersatzleute (Beschluss mit vollständigem Wortlaut siehe Seite 3).

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Erläuterungen

Infolge der Kommunalwahl sind die Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein neu zu wählen. Die Wahl der neuen Mitglieder muss innerhalb von drei Monaten nach der Gemeinderatswahl (bis zum 9. September 2024) erfolgen.

Die neue Verbandsversammlung wird 80 Mitglieder umfassen. Diese verteilen sich wie folgt:

Stadtkreis Karlsruhe	23 Mitglieder (bisher 24)
Stadtkreis Baden-Baden	4 Mitglieder (bisher 4)
Landkreis Karlsruhe	35 Mitglieder (bisher 34)
Landkreis Rastatt	18 Mitglieder (bisher 18)

Die Feststellung wird vom Regionalverband getroffen. Grundlage hierfür ist die vom Statistischen Landesamt bekannt gegebene Einwohnerzahl zum Stichtag 30. September 2022 (§ 143 Gemeindeordnung i.V.m. § 57 Abs. 1 und 3 Kommunalwahlgesetz).

Das Verfahren zur Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung ist in §§ 35 und 36 Landesplanungsgesetz geregelt. Wählbar in die Verbandsversammlung ist jede Person, die am Wahltag die Wählbarkeit in den Landtag besitzt, seit mindestens drei Monaten in der Region wohnt und dort ihren Hauptwohnsitz hat. Landräte von Landkreisen in der Region sowie Bürgermeister und Beigeordnete von Gemeinden in der Region sind auch dann wählbar, wenn sie nicht in der Region wohnen.

Die Anknüpfung an die Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Landtag bedeutet, dass wählbar ist, wer Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht von der Wählbarkeit aus den in § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 des Landtagswahlgesetzes genannten Gründen ausgeschlossen ist. Mitglieder der Verbandsversammlung können nicht sein:

1. Beamte und Arbeitnehmer des Regionalverbandes und
2. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Die Vertreter der Stadt werden vom Gemeinderat gewählt. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht.

Werden mehrere Wahlvorschläge eingereicht, ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen. Dabei hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme, die er nur auf einen der eingereichten und vom Gemeinderat zugelassenen Wahlvorschläge abgeben kann. Kumulieren, Panaschieren oder Streichungen sind nicht zulässig. Jeder Wahlvorschlag kann bis doppelt so viele Namen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Damit soll sichergestellt werden, dass die Sitze von ausscheidenden Mitgliedern durch das Nachrücken von Ersatzleuten besetzt werden können. Wahlberechtigte Bewerber sind von der Teilnahme an der Wahl nicht ausgeschlossen.

Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge erfolgt im Verhältnis der auf den Wahlvorschlag entfallenen Gesamtstimmen entsprechend den Bestimmungen für die Wahl des Gemeinderates nach dem Kommunalwahlgesetz. Für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber ist dabei die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag maßgebend. Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge der Benennung Ersatzleute für die Mitglieder ihres Wahlvorschlages.

Über die Zulassung der Wahlvorschläge hat der Gemeinderat zu entscheiden. Er stellt auch das Wahlergebnis fest. Die Wahlvorschläge sind der Anlage zu entnehmen.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat:

1. Der Gemeinderat lässt die eingereichten Wahlvorschläge A-G (vgl. Anlage) zu.
2. Der Gemeinderat wählt auf der Grundlage der von ihm zugelassenen Wahlvorschläge 23 Mitglieder der Versammlung des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein und stellt dieses Wahlergebnis fest. Er stellt ferner fest, dass die nicht gewählten Bewerber in der Reihenfolge der Benennung Ersatzleute für die Mitglieder des Wahlvorschlages sind.